

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

26 (24.5.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 26

Karlsruhe, den 24. Mai

1921

Inhalt:

Nr. 78. Durchführung des Reichslohntarifs, Wochenfeiertage.

Nr. 80. Betriebsräteverordnung.

Nr. 79. Ausführungsbestimmungen zu § 8 der Betriebsräteverordnung.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 78. Durchführung des Reichslohntarifs; Wochenfeiertage.

A 8. Zb 102. Nr. M 773. (Abl. 26. 24. 5. 21.) Im Einverständnis mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen hat der Herr Reichsverkehrsminister mit Erlaß E. II. 90. Nr. 20 853/21 vom 17. Mai 1921 auf Grund des § 13 Ziffer 4 des Reichslohntarifvertrags für Baden bestimmt, daß als allgemein gültige Wochenfeiertage gelten: Oster- und Pfingstmontag, Himmelfahrtstag, Karfreitag, **wo er gesetzlicher Feiertag ist**, und, wenn sie auf Wochentage fallen, die beiden Weihnachtsfeiertage sowie der Neujahrstag.

Außerdem wurden von der Eisenbahn-Generaldirektion mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers und im Benehmen mit der Arbeitervertretung noch der Fronleichnamstag und der Allerheiligentag, wenn dieser auf einen Wochentag fällt, als weitere Wochenfeiertage festgesetzt.

Die Ziffer 11 der Verfügung Zb 10, Nachrichtenblatt 93/1920, Abteilung I, Ifd. Nr. 23, wird hierdurch aufgehoben.

Begen Entlohnung der in den Rotten beschäftigten Arbeiter der Bahnmeistereien an Karfreitag gilt der Telegrammbrief A 5 a. Zb 102 vom 18. März 1921 „Durchführung des Reichslohntarifs, landesgesetzliche Feiertage betr.“.

Nr. 79. Ausführungsbestimmung zu § 8 der Betriebsräteverordnung.

A 8. Zb 104. M 788. (Abl. 26. 24. 5. 21.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsminister E. II. 90. Nr. 20855/21 vom 18. Mai 1921 ist den Wahlvorständen und Wahlleitern unter Aushändigung eines Abdrucks des Erlasses sofort bekanntzugeben. Die weiteren Abdrücke gehen den Dienststellen unverlangt zu.

„Auf Wunsch der beteiligten Gewerkschaften bestimme ich zu § 8 der Betriebsräteverordnung:

Die Zuteilung der Dienststellen, bei denen weder ein Betriebsrat noch ein Betriebsobmann zu wählen ist, hat im Benehmen mit dem Bezirksbetriebsrat zu erfolgen.

Soweit die Zuteilung bereits erfolgt ist und durch Änderung derselben die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist für die bevorstehenden Betriebsratswahlen gefährdet würde, ist für dieses Mal von einer nachträglichen Befassung des Bezirksbetriebsrats mit der Frage abzusehen. Um Irrtümer zu vermeiden, benutze ich diese Gelegenheit zu der Feststellung, daß die Zuteilung einer Dienststelle zu einer anderen die Wirkung hat, daß die zusammengefaßten Dienststellen als eine solche im Sinne der Betriebsräteverordnung gelten, und daß daher die Arbeiter der zugeordneten Dienststelle insbesondere sowohl wahlberechtigt als wählbar nach Maßgabe des § 14 der Betriebsräteverordnung sind.

Dieser Erlaß ist sofort in den Amtsblättern — in Bayern im Nachrichtenblatt — zu veröffentlichen und auch den Wahlvorständen und Wahlleitern zuzustellen. Im NWBl Nr. 13 von 1921 ist auf Seite 122 davon Bormerkung zu machen.“

Nr. 80. Betriebsräteverordnung.

A 8. Zb 104. (Abl. 26. 24. 5. 21.) Nachstehende Erlasse des Herrn Reichsverkehrsministers zur Kenntnis und Bekanntgabe an die Wahlvorstände und Wahlleiter:

E. II 28 Nr. 20513.

Berlin, den 7. April 1921.

„Es sind Zweifel darüber aufgetreten, wie die nach Sinn und Wortlaut gegenüber den bisherigen Betriebsräteverordnungen abweichende Bestimmung in § 14 der Betriebsräteverordnung vom 3. März 1921 zu verstehen ist, wonach für die Wählbarkeit u. a. eine mindestens dreijährige Angehörigkeit zum Berufszweig Bedingung ist.

Die Bestimmung der früheren Betriebsräteverordnungen, die eine dreijährige Zugehörigkeit zum Eisenbahndienst voraussetzte, ist nicht beibehalten worden, da sie den entsprechenden Vorschriften des Betriebsrätegesetzes (§ 20 Absatz 2) nicht voll Rechnung trug.

Die Fassung der Betriebsräteverordnung vom 3. März 1921 bedeutet für die Arbeitnehmer im allgemeinen eine günstigere Regelung, weil eine dreijährige Dienstzeit bei der Eisenbahnverwaltung dann nicht erforderlich ist, wenn schon eine der eisenbahndienstlichen Berufstätigkeit entsprechende Beschäftigungsart bei einem anderen Betrieb oder Unternehmen ausgeübt worden ist. Die Tatsache, daß eine günstigere Regelung vorliegt, bleibt auch bestehen gegenüber dem Umstand, daß vielleicht in einzelnen Fällen ein bisheriges Mitglied einer Betriebsvertretung nicht wieder wählbar ist, weil es nur

auf Grund der besonderen Übergangsbestimmung gewählt werden konnte, nach der bei der ersten Wahl auch solche Arbeiter wählbar waren, die noch nicht drei Jahre im Eisenbahndienst standen, während die neue Betriebsräteverordnung eine solche Übergangsbestimmung hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Berufszweig naturgemäß nicht mehr vorsehen konnte.

Nach der angeführten Gesetzesbestimmung wäre es bei strenger Auslegung an sich möglich, auch innerhalb des Eisenbahndienstes noch verschiedene Berufszweige zu unterscheiden. Dies trifft insbesondere hinsichtlich derjenigen Dienstarten zu, für welche eine besondere Ausbildung und Prüfung erforderlich ist.

In der Regel sind dies jedoch Beamtentätigkeiten, und derjenige Arbeiter, welcher einer Dienststelle zur dauernden und überwiegenden Verrichtung einer solchen Tätigkeit zugeteilt wird, gehört zu den Beamtenanwärtern oder solchen Arbeitnehmern, die mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten wie die Beamten oder Beamtenanwärter beschäftigt werden. Für ihn wird sonach gemäß § 2 der Verordnung die in Betracht kommende Vorschrift gegenstandslos. Treffen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht zu, so verbleibt der Arbeiter, auch wenn er für den anderen Dienstzweig ausgebildet und geprüft ist, nach seiner überwiegenden Arbeitertätigkeit bei seiner bisherigen Dienststelle und genießt seine Rechte nach der Betriebsräteverordnung weiter.

Eine engherzige Auslegung des Begriffes Berufszweig soll nicht Platz greifen. Es muß vielmehr stets nur der Gesichtspunkt im Auge behalten werden, daß der Bewerber Berufskennnisse besitzen soll, die ihm eine nutzbringende Tätigkeit in der Betriebsvertretung ermöglichen.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend und ohne einer zuständigen Auslegung des Reichswirtschaftsrates vorgreifen zu wollen, gebe ich zu dem Begriff Berufszweig folgende Erläuterungen:

1. Im allgemeinen gilt der Dienst bei der Eisenbahnverwaltung in seiner Gesamtheit als ein Gewerbe- bzw. Berufszweig im Sinne des § 14 Absatz 2 der Betriebsräteverordnung.

Daraus ergibt sich, daß ein Arbeiter beim Wechsel seiner Beschäftigung innerhalb der Eisenbahnverwaltung im gleichen Berufszweig verbleibt, und daß mit einer dreijährigen Eisenbahndienstzeit die in Rede stehende Voraussetzung der Wählbarkeit in jedem Fall erfüllt wird.

2. Beim Neueintritt in den Dienst der Eisenbahnverwaltung gilt der Berufszweig als unverändert,

- a) für gelernte und angelernte Arbeiter, wenn sie in ihrem oder in einem diesem verwandten oder ähnlichen Fach (auch ungelerten) beschäftigt werden,
- b) für ungelernete Arbeiter, wenn sie bei einer anderen Eisenbahnverwaltung beschäftigt waren, oder wenn ihre bisherige Beschäftigung in einem anderen Unternehmen derjenigen bei der Eisenbahnverwaltung gleich oder ähnlich war.

Als Beispiele mögen gelten:

Zu a) Bauhandwerker als Telegraphenarbeiter, Schlosser als Heizer (Kesselheizer) oder als Scharwerker (in gleicher oder ähnlicher Beschäftigungsart) oder als Bahnmunterhaltungsarbeiter, Schlosser als Uhrmacher oder Mechaniker in der Telegraphenwerkstätte oder Signalwerkstätte, Schlosser als Kraftwagenführer, Photograph als Lichtbildarbeiter, Barbier als Heilgehilfe.

Zu b) Bierfahrer oder Pferdefnecht als Kutscher im Bestattereietrieb, Arbeiter von Privateisenbahnen in jedem Dienstzweig, Transportarbeiter als Güterbodenarbeiter, Erdarbeiter und Bauarbeiter als Rottenarbeiter.

Dagegen kann ich den Übergang z. B. eines landwirtschaftlichen Arbeiters zur Bahnmunterhaltung nicht als Fortsetzung desselben Berufs anerkennen."

E. II. 28 Nr. 20544/21.

Berlin, den 18. April 1921.

"Wegen der Anregung, den Begriff Berufszweig im Sinne des § 14 Absatz 2 der Betriebsräteverordnung vom 3. März 1921 zu erläutern, nehme ich Bezug auf meinen Erlaß vom 7. d. M. — E. II. 28 Nr. 20513. —

Die besonders aufgeworfene Frage, ob die während des Kriegs oder der Demobilmachung bei einer Eisenbahnformation zugebrachte Zeit in allen Fällen als im gleichen Berufszweig geleistet zu erachten ist, bedarf hinsichtlich derjenigen Arbeiter, die schon vor dem Eintritt in das Heer oder die Marine bei der Eisenbahnverwaltung tätig waren, keiner besonderen Regelung mehr, da nach § 15 Absatz 2 der Betriebsräteverordnung die Dienstzeit infolge der Einberufung oder des Eintritts in den Militärdienst nicht als unterbrochen gilt, sofern der Arbeiter sich unverzüglich nach der Entlassung aus dem militärischen Dienst zur Wiederaufnahme bei einer Dienststelle der Eisenbahnverwaltung gemeldet hat.

Darüber hinaus den Dienst bei einer Eisenbahnformation allgemein als Beschäftigung im gleichen Berufszweig anzusehen, halte ich nicht für angängig.

Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, nach Prüfung im Einzelfall jenen Dienst im Sinne der erwähnten Bestimmung anzunehmen, wenn sich dies nach den im obengenannten Erlaß aufgestellten Richtlinien rechtfertigen läßt. Dies trifft z. B. zu, wenn ein Werkstättenarbeiter auch im Feldeseisenbahndienst in einer Eisenbahnwerkstätte oder ein Rottenarbeiter beim Eisenbahnbau beschäftigt war, es trifft aber nicht zu, wenn ein solcher Arbeiter z. B. als Ordnung verwendet wurde."